

So ist der Berufung zuzustimmen, wenn sie die Feststellung des Bezirksgerichts, die Angeklagten hätten bei der Aussonderung des Betrages von 100 000 M das Ziel verfolgt, „zumindest einen Teil“ dieser Gelder unter die Mitglieder der LPG H. zu verteilen, in Zweifel zieht.

Richtig ist, daß sich die Aussagen der Angeklagten im Ermittlungsverfahren von denen in der Hauptverhandlung erster Instanz unterscheiden. Die daraus vom Bezirksgericht gezogenen Schlußfolgerungen sind jedoch unter den gegebenen Umständen nicht begründet. Der Angeklagte F. hat in der Hauptverhandlung vor dem Bezirksgericht erklärt: „Ich habe nie daran gedacht, das Geld umzuverteilen bzw. aufzuteilen . . .“ Und weiter: „Ich wollte damit, d. h. mit der Überweisung, lediglich C. herausfordern, damit die vermögensrechtliche Frage einer Lösung zugeführt wird.“ Diese Aussage kann nicht, wie das Bezirksgericht meint, mit dem Hinweis auf die Bekundungen des Angeklagten im Ermittlungsverfahren als widerlegt angesehen werden. Dort hatte der Angeklagte sich dahingehend geäußert, daß er erreichen wollte, daß „der Mitgliedschaft ein bestimmtes Vermögen gesichert bleibt und durch die LPG Typ III teilweise angerechnet wird.“ Er sprach auch davon, die Vermögensdifferenz den Mitgliedern der LPG C. nicht schenken zu wollen, und stellte den Vorstandsmitgliedern auch in Aussicht, daß möglicherweise eine Verteilung der Gelder an die Mitglieder erfolgen könnte.

Aus diesen Äußerungen ergibt sich zunächst, daß es dem Angeklagten F. im Kern darum ging, einen Vermögensausgleich herbeizuführen. In welcher konkreten Art und Weise dieser erfolgen sollte, war ihm unklar. Deshalb wandte er sich auch um Rat an eine Fachzeitschrift und an eine wissenschaftliche Institution. Ihm schwebte u. a. vor, einen Ausgleich dergestalt herbeizuführen, daß den Mitgliedern ein Teil der Gelder in Gestalt eines zusätzlichen Inventarbeitrages gutgebracht wird. In dieser Richtung hat er sich auch dem Vorstandsmitglied He. gegenüber geäußert. Daß dies rechtlich nicht möglich war, ist hier ohne Bedeutung.

In diesem Zusammenhang muß kritisiert werden, daß das Bezirksgericht die Aussagen der Zeuginnen He. und M. mit dem Hinweis abtat, daß es möglich sei, daß diese Zeugen von der beabsichtigten Aufteilung des Geldes nichts wußten. Die Aussage der Zeugin M. ist insoweit bedeutsam, als sie bekundete, F. habe ihr erklärt, das Geld (die 100 000 M) sollte bis zur „Vermögensgegenüberstellung zurückgelegt“ werden.

Die Aussage des Angeklagten F. in der Hauptverhandlung erster Instanz, ihm sei es bei der Aussonderung der Gelder lediglich darum gegangen, die LPG Typ III zur Lösung der vermögensrechtlichen Fragen herauszufordern, findet übrigens auch in seinen Aussagen im Ermittlungsverfahren seinen Ausdruck. In der vom Bezirksgericht zitierten Vernehmung hat der Angeklagte u. a. auch gesagt: „Ich behaupte nach wie vor, daß ich damit (mit der Aussonderung der 100 000 M) nur erreichen wollte, daß eine baldige Verhandlungsbasis über die Entscheidung der vermögensrechtlichen Fragen in Gang kommt.“

Auch dem Angeklagten W. ging es in Übereinstimmung mit F. darum, in irgendeiner Weise einen finanziellen Ausgleich mit der LPG Typ III herbeizuführen. Wie er in der Hauptverhandlung erster Instanz erklärte, hatte er die Vorstellung, 70 000 bis 80 000 M dem Grundfonds der neugebildeten LPG wiederzuzuführen und den Restbetrag von 20 000 bis 30 000 M den Mitgliedern der LPG H. über die Anrechnung auf zusätzlichen Inventarbeitrag gutzubringen. Ob diese oder eine andere Möglichkeit bestand, war ihm nicht klar.

Er sagte dazu wörtlich: „So kam es, daß wir uns doch im unklaren waren, ob es ging oder nicht.“ Die vom Bezirksgericht zitierten Äußerungen des Angeklagten W. im Ermittlungsverfahren stellen ebenso wie die des Angeklagten F. kein „Geständnis“ dar, die in Rede stehenden Geldmittel den Mitgliedern der LPG H. unter allen Umständen zueignen zu wollen. W. hat sich in der zitierten Vernehmung dahingehend geäußert, daß er mit F. einen Weg finden mußte, um bestimmte Anteile für die Mitglieder sicherzustellen, um sodann gemeinsam mit der LPG Typ III eine Vermögensangleichung vorzunehmen. Er hat nicht gesagt, die Gelder den Genossenschaftsbauern zur Verfügung „zu stellen“, sondern zu ihrer Verfügung zu halten. Er wollte, wie er weiter wörtlich sagte, „mit dem Vorstand der LPG Typ III auf irgendeiner Basis zu einer Einigung kommen . . .“

Nach diesen Feststellungen ist davon auszugehen und insoweit der Berufung zuzustimmen, daß es den Angeklagten bei der Aussonderung der 100 000 M darum ging, einen Weg zu sichern, mit den anderen Genossenschaften, mit denen sich die LPG H. zusammenschloß — insbesondere mit der LPG Typ III —, einen irgendwie gearteten finanziellen Ausgleich herbeizuführen. In diesem Zusammenhang kann auch nur die vom Angeklagten F. vorgenommene Deklaration des Grundmittelfonds als „Reservefonds“ gesehen werden. Den Angeklagten war bewußt, daß eine Aussonderung von Mitteln aus dem Grundfonds unzulässig ist. Sie sahen daher nur den von ihnen beschrittenen Weg der Aussonderung der Geldmittel.

Die Herauslösung von Mitteln aus dem unteilbaren Grundfonds stellt sich für die Angeklagten als Verletzung des Statuts der Genossenschaft dar, hinter der sich bestimmte ideologische Auffassungen verbergen. Der Angeklagte W. hat — und ähnliches ist auch von F. zu sagen — als Vorsitzender der LPG Typ I in H. hervorragende Arbeit geleistet. Insbesondere hat er auf die Bildung eines starken Grundfonds hingewirkt, der die Grundlage für das stetige Wachstum der genossenschaftlichen Produktion bildet. Die LPG akkumulierte bis zu 50 %, überschritt also die im Musterstatut mit 15 bis 20 % gegebene Orientierung wesentlich. Diese richtige ökonomische Politik führte zu einer raschen Vergrößerung der genossenschaftlichen Produktion. Das Wachstum der Produktivkräfte drängte daher zu einer Produktion im größeren Maßstab. Auch dieser Entwicklung trugen die Angeklagten Rechnung, indem mit den Genossenschaften, mit denen sich die LPG H. nunmehr zusammengeschlossen hat, Kooperationsbeziehungen aufgenommen wurden bzw. der Zusammenschluß angeregt wurde.

Bei der Abwicklung der finanziellen Fragen zeigte sich nunmehr, daß die Angeklagten nicht erkannten, daß die neugebildete LPG nur dann einen weiteren wirtschaftlichen Aufschwung nehmen kann, wenn in ihr die Grundfonds aller Genossenschaften in voller Höhe vereinigt sind. Das fand seinen Ausdruck darin, daß sie die Hoffnung hegten, z. B. über die Anrechnung eines zusätzlichen Inventarbeitrages einen Teil des Grundfonds ihren Mitgliedern zugute kommen zu lassen. Dabei standen sie, wie im Verfahren festgestellt wurde, unter einem bestimmten Druck ihrer Mitglieder, die die „Wahrung ihrer Vermögensinteressen“ beim Zusammenschluß forderten. In dieser Situation erkannten die Angeklagten nicht, daß der richtige Weg darin bestanden hätte, den unteilbaren Fonds in voller Höhe einzubringen und die Forderung zu erheben, daß die anderen Genossenschaften, die in der Vergangenheit zu wenig akkumulierten, einen entsprechenden Anteil in den gemeinschaftlichen Grundfonds entrichten.

Die Haltung der Angeklagten und auch der Mitglieder